



Richtlinien zur Instrumentenausbildung

*Fanfarezug Ottheinrich Neuburg a. d. Donau e. V.
Stand: Januar 2019*

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Ausbildungsvoraussetzungen	3
3. Ausbildungsbeginn/-dauer	4
4. Ausbildungsinhalte	4
5. Aufnahmeprüfung	4
6. Instrumente	6

1. Geltungsbereich

(1)

Der „Fanfarenzug Ottheinrich Neuburg a. d. Donau e. V.“ ist ein Musikverein. Diesem Umstand entsprechend, muss der musikalischen Ausbildung der Mitglieder besonderes Augenmerk gewidmet werden. Gemäß dem Handbuch des „Fanfarenzug Ottheinrich Neuburg a. d. Donau e. V.“ werden von der Vorstandschaft Richtlinien festgelegt.

(2)

Die Anerkennung dieser Richtlinien ist beim Beitritt schriftlich zu erklären.

(3)

Diese Richtlinie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Ausbildungsvoraussetzungen

(1)

Aus Wirtschaftlichkeits- und Kapazitätsgründen wird Instrumentenausbildung im „Fanfarenzug Ottheinrich Neuburg a. d. Donau e. V.“ nicht dauernd, sondern nur bedarfsorientiert durchgeführt. Der künftige Personal- bzw. Ausbildungsbedarf für die aktive Mannschaft wird durch die Vorstandschaft nach Beratung mit den musikalischen Gruppenleitern zeitgerecht festgelegt.

(2)

Die letztendliche Entscheidung wer an welchem Instrument und in welcher Stimme ausgebildet wird, obliegt dem Musikalischen Leiter nach Rücksprache mit dem jeweiligen Gruppenleiter und dem Ausbildungspersonal. Gibt es mehrere Interessenten auf einen Ausbildungsplatz, so entscheidet der Musikalische Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Gruppenleiter und dem zuständigen Ausbilder nach kurzer Sichtungsphase anhand Eignung, Befähigung und Leistung.

(4)

Eine Mitgliedschaft im „Fanfarenzug Ottheinrich Neuburg a. d. Donau e. V.“ ist Ausbildungsvoraussetzung begründet jedoch keinen Anspruch darauf.

(5)

Nimmt das auszubildende Mitglied die ihm angebotenen Ausbildungs- und Probentermine nicht in ausreichendem Maße wahr, so kann die Ausbildung ohne weitere Pflichtenermahnung beendet werden. Ebenso verhält es sich, falls sich im Rahmen der Ausbildung erhebliche Zweifel an Eignung, Befähigung oder Leistung des Auszubildenden ergeben. Die entsprechenden Einschätzungen trifft der Musikalische Leiter im Einvernehmen mit den jeweiligen Gruppenleitern und Ausbildern.

(6)

Die Ausbildung kann mit Gebühren verbunden werden.

3. Ausbildungsbeginn/-dauer

(1)

Die Ausbildung an Naturtrompete und Trommel beginnt grundsätzlich in jedem ungeraden Jahr (Schloßfest-Jahr), am ersten Freitag im Oktober.

Die Fahnenausbildung beginnt grundsätzlich jährlich am ersten Freitag im Oktober.

Die Ausbildung an der großen Fahne kann jederzeit beginnen.

(2)

Die Ausbildung ist grundsätzlich auf zwei Jahre angelegt. Sie endet mit der abschließenden Feststellung der vollen Auftrittsfähigkeit durch den Musikalischen Leiter und den jeweiligen Gruppenleiter.

(3)

Die Ausbildung beginnt mit einer Einführungsveranstaltung und Begrüßung durch Vertreter der Vorstandschaft, der Musikalischen Leitung und durch die vorgesehenen Ausbilder. In diesem Rahmen sollen den Interessierten einerseits das Wesen und die Geschichte des Fanfarenzugs näher gebracht, andererseits aber auch die erforderlichen Beitrittsformalitäten erledigt werden.

4. Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung im Fanfarenzug wird von Laienmusikern nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt. Sie kann den Ansprüchen einer professionellen Instrumentenausbildung nicht vollumfänglich genügen und befähigt nicht zur Teilnahme an offiziellen Prüfungen. Gelehrt werden Instrumentenkunde, Spieltechnik und Notenkunde.

5. Aufnahmeprüfung

(1)

Die Aufnahmeprüfung zur Feststellung der musikalisch künstlerischen Grundbefähigung und der Erlangung der aktiven Mitgliedschaft findet am letzten Freitag im April in dem auf den Ausbildungsbeginn folgenden Kalenderjahr statt. Der Termin ist grundsätzlich bindend. Die Prüfung für Große Fahnen kann jederzeit stattfinden.

(2)

Der Prüfling hat dabei nachzuweisen, dass er die bislang vermittelten grundlegenden Techniken beherrscht. Dies geschieht in der Regel durch sauberen und flüssigen Vortrag ausbildungsrelevanter Stücke vor einer Prüfungskommission, auf Wunsch bzw. bei Bedarf in Begleitung des jeweiligen Ausbilders oder eines von ihm bestimmten Vertreters.

(3)

Der Prüfungskommission gehören an:

- a) Musikalischer Leiter oder Vertreter

- b) Gruppenleiter Trommel oder Vertreter
- c) Gruppenleiter Fahne oder Vertreter
- d) Vorstand oder Vertreter
- e) Ein Mitglied der aktiven Mannschaft

Anwesend müssen mindestens drei Kommissionsmitglieder, zwingend aber der Musikalische Leiter oder dessen Vertreter, sein. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Musikalische Leiter.

Die Prüfung für Große Fahnen kann durch den Gruppenleiter Fahne oder dessen Vertreter abgenommen werden.

(4)

Die ausbildungsrelevanten Prüfungsstücke werden von der Musikalischen Leitung vor Beginn der Ausbildung festgelegt. Aktuell sind dies:

- a) bei Bläsern und Trommlern:
 - Berliner Marsch
 - Heimatgruß aus Egerland
 - Eisenacher Marsch
 - Fanfarengruß
 - Fanfare Süd
 - Landsknechtsmarsch
 - Marsch Herbert Neundorf
 - Oktoberruf
 - Rabbit
 - Straßenruf
 - Welfen
- b) bei den Trommlern zudem:
 - Aktuelle Marschfolgen (1-6)
- c) bei den Fahnenschwingern (Wurffahne):
 - Landshuter
 - Neuburger
 - Marschrücken
 - Wurftechniken
- d) Für „Große Fahnen“
 - Achter
 - Versetzter Achter

(5)

Die Auswahl der Prüfungsstücke bei Bläsern und Trommlern wird durch das Los entschieden. Jeder Prüfling lost aus den unter Abs. 4 a) genannten Stücken drei aus, Trommler zudem zwei unter Abs. 4 b) genannte Marschfolgen.

(6)

Ist die Prüfung bestanden und stimmt die Vorstandschaft zu, erhält der Prüfling den Status eines „aktiven Mitglieds“ im Fanfarenzug. Dazu wird durch Verleihung eines Vereins-

abzeichens in würdigem Rahmen ein sichtbares Zeichen gesetzt. Das Mitglied kann sich um ein Gewand und ein Instrument bewerben. Näheres regelt das Handbuch. Die Ausbildung wird fortgesetzt und intensiviert. Es gelten fortan die unter Punkt 4 des Handbuchs festgelegten Regeln für aktive Mitglieder.

(7)

Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden. Den Termin legt der Musikalische Leiter fest. Infolge eines nochmaligen Nichtbestehens der Prüfung wird die Ausbildung beendet.

6. Instrumente

(1)

Sofern wirtschaftlich möglich und vertretbar, werden Instrumente, namentlich Naturtrompeten, Trommeln und Fahnen, zur Ausbildung vom Verein zur Verfügung gestellt. Dies kann mit Gebühren verbunden werden.

(2)

Privatanschaffungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Privat angeschaffte Instrumente müssen in Beschaffenheit, Klang und Optik den im „Fanfarenzug Ottheinrich Neuburg a. d. Donau e. V.“ gängigen entsprechen und dürfen nur nach Abnahme durch den Musikalischen Leiter und den jeweiligen Gruppenleiter verwendet werden. Vor solchen Anschaffungen sollte dringend mit der Musikalischen Leitung und dem jeweils zuständigen Wart Rücksprache gehalten werden.

(3)

Verbrauchsgegenstände wie Mundstücke und Trommelstecken sind privat zu beschaffen. Zum Ausbildungsbeginn werden vorübergehend vereinseigene zur Verfügung gestellt. Diese sind alsbald zurück zu geben bzw. abzulösen.

Die Vorstandschaft
Neuburg an der Donau, 28.11.2018

Die Richtlinie wurde überarbeitet und ergänzt durch Beschlüsse der Vorstandschaft am: